



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Bauverwaltung Datum: 22.02.2012	Aktenzeichen: 680 - V1		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	27.02.2012	Vorberatung	
Hauptausschuss	06.03.2012	Vorberatung	
Ortsbeirat Dammheim	06.03.2012	Vorberatung	
Stadtrat	20.03.2012	Entscheidung	

Betreff:

1. Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenoberflächen-entwässerung im Bereich der Lerchenstraße im Stadtteil Dammheim
2. Festlegung des Anteils der Stadt Landau i. d. Pf. am beitragsfähigen Ausbauaufwand

Beschlussvorschlag:

1.
Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung in der Lerchenstraße im Stadtteil Dammheim ist als beitragspflichtige Teileinrichtung abzurechnen.
Die Verkehrsanlage ist in dem beiliegenden Lageplan dargestellt.
2.
Der Anteil der Stadt Landau i.d.Pf. an den beitragsfähigen Aufwendungen wird mit 25 %

festgesetzt.

Begründung:

Von Seiten des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau i. d. Pf. wurde festgestellt, dass der Straßenkanal in der Lerchenstraße erhebliche Schäden aufwies und deshalb im Inliner-Verfahren zu sanieren war. Die Schäden an Straßenkanälen werden nach den Schadensklassen 1 bis 5 unterschieden. Der Kanal in der Lerchenstraße war in die Schadensklasse 4 und 5 einzustufen.

Die Sanierung wurde zusammen mit einer Reihe anderer Kanalbaumaßnahmen im Bereich von Landau i. d. Pf. im Jahre 2009 durchgeführt.

Nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz stellen die genannten Einrichtungen beitragspflichtige Teileinrichtung einer Straße dar, für die Ausbaubeiträge zu erheben sind. Der beitragsfähige Aufwand ist auf die Stadt Landau i. d. Pf. und die Eigentümer der Grundstücke, die von diesen Baumaßnahmen einen Vorteil haben, zu verteilen.

Nach § 10 Abs. 4 KAG bleibt bei der Ermittlung der Ausbaubeiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist.

In Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (Aktenzeichen 6 A 11 220/05. OVG), das sich an den Leitlinien des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen für typische Fallgruppen orientiert (OVG Lüneburg – Lüneburger Tabelle) sind folgende Fallgruppen mit nachstehenden Stadtanteilen regelmäßig möglich:

- a.) 25 % bei Erschließungsanlagen mit geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr.
- b.) 35 – 45% bei Erschließungsanlagen mit erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr.
- c.) 55 – 65 % bei Erschließungsanlagen mit überwiegendem Durchgangsverkehr.
- d.) 70 % bei Erschließungsanlagen mit ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Unter Abwägung des öffentlichen Interesses mit dem privaten Interesse waren die Verkehrsanlage aufgrund der verkehrlichen Bedeutung

unter Buchstabe a.)

einzustufen.

Den Gemeinden steht bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspiel-raum zu. Hierbei akzeptiert die Rechtsprechung eine Schwankungsbreite von + / - **5 v.H.** (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7.12.2004 – 6 A 11406/04 und Urteil vom 1.7.2002 – 6 C 10 46/02).Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Gemeinde schematisch 5 v.H. von dem ermittelten Stadtanteil abziehen darf; diese Bandbreite soll vielmehr einen Aus-gleich für die tatsächliche Unsicherheit bieten, die mit der Bewertung der Anteile des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung zwangsläufig ver-bunden ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.1.2009, a.a.O. und Urteil vom 16.1.2007 – 6 A 11 315/06).

Für die in Rede stehenden Teileinrichtungen der Verkehrsanlage wird ein Stadtanteil von 25 % vorgeschlagen.

Dies bedeutet, dass bei dieser Klassifizierung sich der Bürger- und Stadtanteil für die Teileinrichtungen der Verkehrsanlage wie folgt darstellt:

Verkehrsanlage	Bürgeranteil	Stadtanteil
Lerchenstraße	75 %	25 %

Festlegung der beitragsfähigen Verkehrsanlage

Für die Festlegung der beitragsfähigen Verkehrsanlage ist auf eine „natürliche Betrachtungsweise“ abzustellen. Danach stellt die Verkehrsanlage Lerchenstraße, die Straße zwischen Bornheimer Straße und Meisenstraße dar.

Die Kosten werden auf alle Eigentümer der Grundstücke verteilt, die von der zur Abrechnung anstehenden Teileinrichtung Straßenoberflächenentwässerung im Bereich der genannten Verkehrsanlagen erschlossen werden.

Der Beitragsberechnung werden die gewichteten Grundstücksflächen zugrunde gelegt. Die Grundstücksflächen ergeben sich aus dem Grundbuch, die Gewichtung der Grundstücksflächen aus den §§ 5 und 6 der Satzung der Stadt Landau i. d. Pf. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen.

Anlagen:

Abrechnungsgebiet Lerchenstraße

Beteiligtes Amt/Ämter:

Rechtsabteilung

Dezernat II / Bürgermeister Hirsch

Finanzverwaltung / Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a black border, intended for a signature or stamp.